



An den Grossen Rat

16.5500.02

PD/P165500

Basel, 1. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2017

## **Antrag Annemarie Pfeifer und Konsorten betreffend Einreichung einer Standesinitiative betreffend verstärkte Massnahmen zur Integration anerkannter Flüchtlinge und Deradikalisierung als Beitrag zur inneren Sicherheit**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2016 den nachstehenden Antrag Annemarie Pfeifer und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Leider wird die Flüchtlingsthematik noch längere Zeit auf allen Ebenen von Gemeinde, Kanton und Bund auf der Agenda stehen. Viele Menschen aus Kriegsgebieten werden längere Zeit oder für immer bei uns bleiben. Intensive und professionelle Integration ist keine Option sondern eine Notwendigkeit, denn sie fördert die innere Sicherheit und vermindert langfristig die Ausgaben in der Sozialhilfe.

Zur Zeit ist die Integration von Menschen mit Flüchtlingsstatus nur mangelhaft erreicht worden. Über 75% der Flüchtlinge, welche länger als 5 Jahre in der Schweiz sind, beziehen Sozialhilfe. Zusätzlich besteht die Gefahr der Bildung einer kleinen aber extremistischen Parallelkultur.

Das jetzige System schafft falsche Anreize. Der Bund bezahlt die Arbeit der Kantone und Gemeinden mit Kopfpauschalen, welche nur das Notwendige decken. Vielerorts wird die Integrationsarbeit an private Sozialfirmen übertragen, welche ihre Arbeit mit unterschiedlicher Qualität nach unklaren Vorgaben leisten. Kantone und Gemeinden sparen kurzfristig, indem sie nur für das Notwendigste wie Unterbringung und rudimentäre Sprachkurse sorgen. Dieses kurzfristige Sparen rächt sich, wenn nach 5 bzw. 7 Jahren die Bundesbeiträge wegfallen und die Gemeinden die Zahlungen übernehmen müssen. Für eine Integration ist es dann meist zu spät. Ausserdem bestehen keine nationalen Vorgaben zur Integration. (BS gib jährlich über Fr. 30 Mio. für die Integration von Flüchtlingen aus, welche nicht durch die Bundespauschale gedeckt werden.)

Das Absinken in die Arbeitslosigkeit und in die Armut öffnet vor allem jungen Menschen für extremistische Strömungen. Wenn dann Salafisten oder Sympathisanten der IS zum Kampf aufrufen, ist die Versuchung zum Mitmachen gross. Deshalb müssen die Integrationsbemühungen durch den Bund stärker vorangetrieben, koordiniert und entsprechend vergütet werden.

Bei den Eidgenössischen Räten soll gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV eine Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt eingereicht werden, die für anerkannte Flüchtlinge verlangt,

- dass der Bund klare Vorgaben zu Integrationsbemühungen von Flüchtlingen in die Arbeitswelt macht und diese auch bezahlt. Dabei ist die Vernetzung mit der Privatwirtschaft unverzichtbar.
- dass er Vorgaben für eine Integrationsvereinbarung macht, welche auch ein Bekenntnis zu unserer Rechtsprechung, zu Werten wie der Gleichstellung der Geschlechter, sowie Kenntnis der hier vorherrschenden Kultur beinhaltet.
- dass Flüchtlinge routinemässig auch im psychischen Bereich diagnostiziert und entsprechend behandelt werden.

- Dass eine nationale Hotline zum Umgang mit extremen Einflüssen wie jene der Salafisten oder IS für Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen u.a. geschaffen wird. Flächendeckend soll Beratung zur Deradikalisierung bereitstehen, wie dies z.B. in Deutschland der Fall ist. Ausserdem sollen Imame, welche aus dem Ausland einreisen, einer speziellen Integrationsvereinbarung unterzogen werden, tragen sie doch als Autoritätspersonen eine besondere Verantwortung.
- Dass Bemühungen der Kantone national vernetzt werden.
- Dass der Bund die Beiträge zur Begleitung unbegleiteter Jugendlicher kostendeckend erhöht.

Annemarie Pfeifer, Helen Schai-Zigerlig, Andrea Elisabeth Knellwolf, Eduard Rutschmann, Mustafa Atici, Stephan Mumenthaler, Thomas Grossenbacher, Raphael Fuhrer, Pascal Pfister, Thomas Müry, Talha Ugur Camlibel“

Wir nehmen wie folgt zu diesem Antrag Stellung:

## 1. Allgemein

In der Tat stellen sowohl die Flüchtlings- als auch die Integrationsthematik sowie der Bereich innere Sicherheit für die Schweiz eine Herausforderung dar. Die Auseinandersetzung mit sich verändernden und neuen Umständen sowie ein stetes Hinterfragen der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind deshalb notwendig.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag dennoch aus verschiedenen Gründen ab. Diese werden nachfolgend bezogen auf die einzelnen Forderungen, die gemäss Antrag mit der Standesinitiative adressiert werden sollen, näher ausgeführt.

Grundsätzlich erachtet der Regierungsrat das politische Instrument der Standesinitiative für die vorgebrachten Anliegen als ungeeignet. Dies, weil mehrere, der im Antrag angesprochenen Themen auf Bundesebene bereits seit längerem in Zusammenarbeit mit den Kantonen intensiv bearbeitet werden. Als Beispiel sei der Bereich der Arbeitsintegration erwähnt, bei welchem nicht nur – wie in der Vorlage gefordert – anerkannte Flüchtlinge berücksichtigt werden, sondern alle Schutzbedürftigen, zu denen auch die grosse Gruppe der vorläufig Aufgenommen (VA) gehören. Miteinbezogen in dieser Debatte waren und sind hierbei Vertreter von Seiten Arbeitgeber, Branchenvertreter sowie Vertretungen aus dem Bereich Berufsbildung.

## 2. Standesinitiative

Nach Art. 160 Abs. 1 Bundesverfassung sowie Art. 115 ff. des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz) kann jeder Kanton mit einer Standesinitiative vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet. Die Standesinitiative muss begründet werden und die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

Das Verfahren zur Behandlung einer Standesinitiative entspricht weitestgehend demjenigen zur Behandlung parlamentarischer Initiativen. Der einzige Unterschied liegt darin, dass über eine Standesinitiative jeweils beide Räte abschliessend entscheiden müssen.

## 3. Anliegen der Antragstellenden

### 3.1 Bundesvorgaben zu Integrationsbemühungen von Flüchtlingen

Ende 2011 verständigten sich der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) auf eine gemeinsame Strategie im Bereich der spezifischen Integrationsförderung. Deren übergeordnete Ziele sind die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, die gegenseitige Achtung und Toleranz sowie die chancengleiche Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern –

und damit auch von schutzbedürftigen Flüchtlingen – am Leben in der Schweiz. Die Plenarversammlung der KdK hat das entsprechende Grundlagenpapier am 30. September 2011 verabschiedet. Demnach fassen die Kantone sämtliche Bereiche der spezifischen Integrationsförderung in einem kantonalen Integrationsprogramm (KIP) zusammen. Kantone, die von einer Mitfinanzierung durch den Bund profitieren wollen, müssen in acht Förderbereichen von Bund und Kantonen gemeinsam definierte strategische Programmziele verfolgen.

Gestützt auf das Grundlagenpapier 2011 hat in der Folge jeder Kanton ein KIP erarbeitet und für dessen Umsetzung mit dem Bund für die Jahre 2014-2017 eine Programmvereinbarung gemäss den im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) entwickelten Grundsätze der Zusammenarbeit Bund – Kantone abgeschlossen. Einen wesentlichen Bestandteil der KIP macht dabei die spezifische Integrationsförderung von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen aus. Der Bund unterstützt diese mit der Ausschüttung einer individuellen Integrationspauschale (IP). Über die IP-Zahlungen werden in den Kantonen unter anderem Massnahmen in den Bereichen Spracherwerb oder Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit mitfinanziert.

Aufgrund der aktuell hohen Anzahl Asylgesuchen sowie der hohen Schutzquote sind die Kosten im Integrationsbereich in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die bisherigen pauschalen Bundesabgeltungen tragen diesen Entwicklungen zu wenig Rechnung. Deshalb haben im Sommer 2016 die KdK, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entschieden, Kostenschätzungen zur Integration von anerkannten Flüchtlingen (FL), vorläufig aufgenommenen Personen (VA) sowie spät zugewanderten Jugendlichen vorzunehmen.

Inzwischen liegen erste Ergebnisse vor. Diese machen deutlich, dass die Kantone heute im Rahmen ihrer Regelstrukturen, allen voran im Bildungsbereich, für jede/n VA/FL durchschnittlich mehr als doppelt so viel Geld in die Integration investieren, als sie vom Bund über die Integrationspauschale (6'000 Franken pro Person) erhalten.

In den nächsten Wochen diskutieren die Vorstände der EDK, SODK sowie der leitende Ausschuss der KdK die Ergebnisse der Erhebungen nun im Detail. Danach soll das Gespräch mit dem Bundesrat aufgenommen werden.

### **3.2 Bundesvorgaben zu Integrationsvereinbarung**

Anerkannte Flüchtlinge, denen in der Schweiz Asyl gewährt wurde, verfügen über ein Aufenthaltsrecht, das völkerrechtlich nicht an eine Bedingung geknüpft werden kann. Der Widerruf des Asyls ist, sofern der Asylgrund noch Bestand hat, gemäss Flüchtlingskonvention und dem darauf beruhenden Art. 63 Asylgesetz nur möglich, wenn eine Person das Asyl erschlichen hat, wenn sie die innere und äussere Sicherheit der Schweiz verletzt oder gefährdet, oder wenn sie eine besonders verwerfliche Handlung begangen hat. Dementsprechend wäre eine Integrationsvereinbarung mit den in der Standesinitiative aufgeführten Inhalten ausländer- und asylrechtlich nicht durchsetzbar. Die Unterzeichnung einer Vereinbarung hätte damit weitestgehend deklarativen Charakter. Denkbar wäre in diesen Fällen allenfalls der Abschluss einer rechtlich unverbindlichen Integrations*empfehlung*. Hinzu kommt, dass eine gesetzliche Definition der Kriterien einer Integrationsvereinbarung in vielen Teilen ebenso schwierig ist, wie die Messung ihrer Einhaltung. Das Aufstellen von Forderungen, die danach nicht wirkungsvoll durchgesetzt werden können, wirkt sich insgesamt negativ auf die Akzeptanz der Rechtsordnung aus.

Hinsichtlich ausländischer Imame ist festzuhalten, dass gemäss Art. 7 der Verordnung des Bundes über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) mit sämtlichen ausländischen religiösen Betreuungspersonen aus Drittstaaten, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht über das geforderte Sprachniveau B1 verfügen, Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Es handelt sich um die vorerst einzige gesetzliche Voraussetzung für den Abschluss einer Integrationsvereinbarung. Mit EU-Bürgern können zudem aufgrund des Freizügigkeitsabkommens keine Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Die Einreisegesuche dieser Personen gehen zunächst bei der Schweizer Vertretung im entsprechenden Land ein. Sie werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des WSU vorab einer arbeitsmarktlichen und danach vom Migrationsamt einer migrationsrechtlichen (Vorliegen von Widerrufsgründen) Prüfung unterzogen. Nach Bewilligung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), holt die betroffene Person das Visum bei der Schweizer Vertretung im Ausland ab und meldet sich nach ihrer Einreise beim Einwohneramt an. Die Bewilligung wird danach zugestellt. Bei ungenügenden Deutschkenntnissen schliesst das Migrationsamt eine Integrationsvereinbarung ab.

Die Einhaltung der Integrationsvereinbarung kann durchgesetzt werden. Gemäss Art. 7 Abs. 3 VIntA wird die Bewilligung verweigert oder nicht verlängert, wenn ein Widerrufsgrund nach Art. 62 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vorliegt. Werden anlässlich der Bewilligungsverlängerung Integrationsdefizite wie Sozialhilfebezug, Schulden oder gar eine Verurteilung festgestellt, wird die betreffende Person verwarnet und sie kann, je nach Erheblichkeit des Integrationsdefizits, auch aus der Schweiz weggewiesen werden. Die Nichteinhaltung einer Integrationsvereinbarung kann zudem als nicht erfüllte Bedingung zum Widerruf der Bewilligung führen.

Schliesslich ist anzumerken, dass die betreffende Person vom Präsidialdepartement, der Stelle Koordination für Religionsfragen, zu einem Gespräch über wesentliche rechtliche Grundlagen der Schweiz, wie Religionsfreiheit und Antidiskriminierung, eingeladen wird. Damit wird gewährleistet, dass ein allfälliges Verhalten, das im Widerspruch zu den Grundwerten der Schweiz liegt, frühzeitig erkannt wird. Das Vorgehen hat sich bis anhin bewährt.

### **3.3 Forderung drei: Routinemässige psychologische Untersuchung von Flüchtlingen**

Die Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen ist unabhängig von deren Aufenthaltstitel über die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) gewährleistet. Wird von den Grundversorgern festgestellt, dass im Bereich der psychischen Gesundheit eine spezifische Behandlung notwendig ist, werden die Betroffenen an entsprechende Fachkräfte weitergewiesen.

Dass viele Flüchtlinge mit zum Teil schweren psychischen Belastungen zu kämpfen haben, wird von Schulen, Hausärztinnen und -ärzten oder Sozialämtern gleichermassen festgestellt. Die psychische Gesundheit routinemässig bei allen Flüchtlingen zu überprüfen, dürfte kaum angebracht sein. Dass im angezeigten Einzelfall Abklärungen getroffen und eine adäquate Behandlung eingeleitet werden muss, ist hingegen unbestritten. Für eine seriöse Diagnose, welcher Art die Belastungen sind und die Entscheidung, welche Therapie im Einzelfall angezeigt ist, sind professionelle Übersetzungsdienste an der Seite der Gesundheitsversorger und anschliessend ausreichend psychiatrisches Fachpersonal notwendig. Es sollte im Interesse der Betroffenen und der Gastgesellschaft liegen, dafür zu sorgen, dass ausreichend professionelles Personal zur Verfügung steht. Denn die gesetzlichen Vorgaben für die Kostenübernahme von Übersetzungsleistungen sind derzeit noch unklar geregelt, obschon für viele Menschen mit Migrationshintergrund der in der Bundesverfassung verankerte diskriminierungsfreie Zugang zur Gesundheitsversorgung nur mit Dolmetscher möglich ist.

### **3.4 Nationale Hotline; Deradikalisierungsberatung; Integrationsvereinbarung mit ausländischen Imamen; nationale Vernetzung kantonaler Bemühungen**

#### **3.4.1 Schaffung einer nationalen Hotline zum Umgang mit extremen Einflüssen**

Die Antwort bezieht sich auf „extreme Einflüsse“ im Sinne von lokalen (politisch, religiös, sozial etc.) radikalen Erscheinungen.

Die Einrichtung einer nationalen Sicherheits- bzw. Beratungs-Hotline wurde 2015 durch die Task Force TETRA<sup>1</sup> des Bundes geprüft und für nicht notwendig erachtet. Der Bundesrat hat folglich entschieden, auf eine nationale Anlaufstelle zu verzichten. In dringenden Fällen kann die Polizeirufnummer 117 kontaktiert werden. Für sicherheitsrelevante Anfragen und Meldungen sind die kantonalen und kommunalen Polizeikörper zuständig. Nationale Hotlines würden gemäss dieser Auffassung bloss Doppelspurigkeiten erzeugen. Erfolgreiche Früherkennung und Prävention findet auf lokaler Ebene statt, wo die Gegebenheiten bekannt sind und entsprechend schnell und adäquat reagiert werden kann.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es seit dem 1. November 2016 eine „Anlaufstelle Radikalisierung“, insbesondere für besorgte Betreuungs-, Bezugs- und Lehrpersonen sowie die „Task-Force Radikalisierung“ zur Sicherstellung einer effizienten interdepartementalen Koordination zu Fragen rund um Radikalisierung. Die Anlaufstelle wird vom „Team Prävention gegen Gewalt“ der Kantonspolizei betrieben. In der Task-Force sind die Strafverfolgungsbehörden, Kantonspolizei, das Erziehungsdepartement, Präsidialdepartement, das Departement für Wirtschaft, Sozial und Umwelt, die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel, die interdepartementale Strategieguppe Integration sowie der Kanton Basel-Landschaft durch die Stabsstelle Bedrohungsmanagement der Sicherheitsdirektion vertreten.

### **3.4.2 Flächendeckende Beratung zur Deradikalisierung**

Laut einschlägiger Fachliteratur hat Radikalisierung vielfältige Ursachen, verläuft individuell und ist unberechenbar; die Realisierbarkeit und Erfolgchancen von Deradikalisierung sind ungewiss. Deradikalisierungsprogramme müssen diesen Umständen Rechnung tragen. Sie setzen Professionalität in Aufbau und Führung voraus und erfordern geschultes Personal. Sie können sich sowohl an Minderjährige als auch Erwachsene richten, wobei unterschiedliche Bezugspersonen und Gesetze berücksichtigt werden müssen bzw. gelten.

Die Kantone verfügen durch die Arbeit im Bereich Rechtsextremismus bereits über solide Erfahrung im Umgang mit Gewaltprävention bei Jugendlichen, inklusive Ausstiegshilfe/Deradikalisierung. Auf dieser Erfahrung kann aufgebaut werden.

Im Kanton Basel-Stadt kann man sich bzgl. (De-)Radikalisierung an die Polizei resp. spezifisch an die „Anlaufstelle Radikalisierung“ wenden. Durch den Einbezug der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPKBS) in die „Task-Force Radikalisierung“ ist die forensisch-psychiatrische Kompetenz im Gremium vertreten. Die schweizerische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie (SGKJPP), an welcher die UPKBS partizipiert, befasst sich seit einiger Zeit intensiv mit der Thematik; die SGKJPP hat im Mai 2016 eine Stellungnahme zur Situation und Versorgung Minderjähriger, bei denen Radikalisierung vermutet wird oder bereits erfolgt ist, verfasst.

### **3.4.3 Aus dem Ausland eingereiste Imame einer speziellen Integrationsvereinbarung unterziehen**

In Ergänzung zu Kapitel 3.2 gilt anzumerken, dass der Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) 2015 Massnahmen bezüglich seelsorgerischer Ausbildung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus<sup>2</sup> empfahl. Diesbezüglich wurde zwischenzeitlich das CAS „Religious Care in Migration Contexts“ der Theologischen Fakultät, Universität Bern, entwickelt. Zulassung zu dieser anerkannten Ausbildung zum/zur Seelsorger/Seelsorgerin hat, wer z.B. eine Hochschulausbildung vorweisen kann und einen Eignungstest<sup>3</sup> besteht.

---

<sup>1</sup> TETRA (TErrorist TRAvellers) befasst sich mit der Bekämpfung von jihadistischem (Reise-)Terrorismus. Sie ist von der Kerngruppe Sicherheit beauftragt. Mitglieder der Kerngruppe Sicherheit waren die Direktorin des Bundesamtes für Polizei, der Direktor des Nachrichtendienstes des Bundes und der Staatssekretär des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

<sup>2</sup> Bericht „Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung – eine Bestandsaufnahme in der Schweiz“, Juli 2016, Hrsg.: SVS, Bern

<sup>3</sup> Dieser wird zurzeit von der Professorin Isabelle Noth, Seelsorge und Religionspsychologie Universität Bern, zusammen mit Hansjörg Znoj aus der klinischen Psychologie entwickelt. Im Mai 2017 soll der Eignungstest zum ersten Mal eingesetzt werden.

#### **3.4.4 Bemühungen der Kantone national vernetzen**

Die nationale Vernetzung im Bereich Asylwesen ist in den Kapiteln 3.1 sowie 3.3 umschrieben.

Die sich im Aufbau befindende institutionelle nationale Vernetzung bezüglich Massnahmen gegen Radikalisierung ist informell bereits heute eng: Vergangenes Jahr wurde der Delegierte des Bundes und der Kantone für den SVS von der Politischen Plattform beauftragt, bis in die zweite Jahreshälfte 2017 den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu erarbeiten; dies erfolgt in Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten. In die Handlungsfelder des Aktionsplans gehören unter anderem die Zulassung und Ausbildung religiöser Betreuungspersonen sowie Deradikalisierung/Rehabilitation.

Im Weiteren sind die Kantone bzw. Städte, so auch Basel-Stadt, als Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes und der Konferenz der kommunalen, regionalen und kantonalen Integrationsdelegierten (KID) untereinander vernetzt. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft arbeiten zudem in der Taskforce Radikalisierung zusammen (vgl. Kap. 3.4.1).

Seit 2015 besteht für den Ereignisfall der nationale Führungsstab Polizei, unter der Leitung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten.

Auf Bundesebene arbeiten in der Task Force TETRA zur Terrorismusbekämpfung das Bundesamt für Polizei, der Nachrichtendienst des Bundes, die Bundesanwaltschaft, die Politische Direktion und die Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, das Grenzwachtkorps, das Staatssekretariat für Migration, das Bundesamt für Justiz, die Flughafenpolizei Zürich sowie Vertreter kantonaler Polizeikorps der Schweiz und Delegierte des SVS zusammen.

Schliesslich orientiert sich der Bund auch an internationalen Vereinbarungen, Netzwerken und Foren, wie Europol, INTERPOL, dem UNO-Aktionsplan zur Gewaltextremismus-Prävention, dem Global Counterterrorism Forum (GCTF) und dem Radicalisation Awareness Network (RAN).

#### **3.5 Beiträge zur Begleitung unbegleiteter Jugendlicher kostendeckend erhöhen**

Die Kosten bezüglich Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich (UMA) sind im Sommer 2016 genauer analysiert worden. Die SODK hat eine entsprechende Erhebung in den Kantonen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden ebenfalls in den Vorständen der obgenannten Konferenzen besprochen. Daraus resultierende Forderungen der Kantone an den Bund sollen in einem Gespräch mit dem Bundesrat thematisiert werden.

### **4. Zusammenfassung und Beurteilung**

Vor dem oben dargelegten Hintergrund ergibt sich aus Sicht des Regierungsrats kein neuer Handlungsbedarf hinsichtlich der gestellten Forderungen, weder betreffend die Integration anerkannter Flüchtlinge, noch bezüglich der inneren Sicherheit. Massnahmen zur Prävention gegen Radikalisierung sowie Deradikalisierungsangebote werden auf lokaler Ebene ausgearbeitet, umgesetzt und weiterentwickelt – nach integralem Ansatz, im Austausch mit anderen Kantonen und nationalen wie internationalen Partnern. Es gilt, die bestehenden Strukturen und Beziehungen zu stärken, die vorhandenen rechtlichen Grundlagen umzusetzen sowie als Kanton die gegebenen föderalen Kompetenzen zu nutzen. Der Regierungsrat kommt daher aus den oben genannten Gründen zum Schluss, dem Grossen Rat zu beantragen, auf das Einreichen einer Standesinitiative zu verzichten.

## 5. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragt die Regierung, den Antrag Annemarie Pfeifer und Konsorten zur Einreichung einer Standesinitiative betreffend verstärkte Massnahmen zur Integration anerkannter Flüchtlinge und Deradikalisierung als Beitrag zur inneren Sicherheit abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin